

Agri-PV auf der Gemarkung Steinbach, hier: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Agri-PV-Anlage KÜN-Steinbach"

Verfasser: Marc Finner, Telefon 07940 129-631, Aktenzeichen 621.41

Beratungsfolge			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	28.04.2026	Gemeinderat	Entscheidung

Beschlussantrag:

1. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage KÜN-Steinbach“ entsprechend Abgrenzungsplan vom 28.04.2026 des Büros Roland Steinbach auf der Gemarkung Steinbach wird gefasst.
2. Der Vorentwurf des Büros Roland Steinbach vom 28.04.2026 wird gebilligt. Auf dieser Grundlage soll die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die vorgezogene Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.10.2025 (Az. KÜN/BV/2025/ 60/203) mehrheitlich beschlossen, dem Antrag von Herrn Breuninger auf Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für eine Agri-PV-Anlage auf der Gemarkung Steinbach stattzugeben.

In der Folge soll nun in dieser Sitzung der Aufstellungsbeschluss für die Anlage „Steinbach“ gefasst werden.

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 196 in Steinbach eine Agri PV-Anlage zu errichten. Die Agri-PV-Module sollen senkrecht aufgestellt werden und in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Der Abstand zwischen den Modulreihen soll ca. 10 m betragen, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Reihen möglich ist. Nach den Anforderungen der DIN SPEC 91434 für Agri-PV-Anlagen müssen mindestens 85 % der Fläche weiterhin landwirtschaftliche genutzt werden. Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept ist bei der Landwirtschaftsverwaltung einzureichen. Die Gesamtbruttofläche des Plangebiets beträgt insgesamt ca. 11 ha, wovon auf weniger als 10 ha Module gestellt werden. Zum Wald hin wird ein Modulabstand von 30 m eingehalten.

Mit dem Bebauungsplanverfahren soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 196. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan vom 28.04.2026 vom Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt (s. untenstehende Abbildung, unmaßstäblich).

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ und das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“.

Die Grenze des Bebauungsplans ist im beiliegenden Plan durch die schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet. Die Fläche soll als Sondergebiet „Agri-Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen werden.



Abb. 1: Ausschnitt Abgrenzungsplan „Agri PV-Anlage KÜN-Steinbach“ vom 28.04.2026

Parallel zum Bebauungsplan erfolgt nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt. Im Süden grenzt das Plangebiet direkt an einen weiteren Acker an, die westlich gelegenen Ackerflächen sowie der östlich gelegene Wald sind durch einen Wirtschaftsweg getrennt. Nördlich verläuft der Steinbach, ebenfalls getrennt durch einen Wirtschaftsweg. Die Siedlung Steinbach befindet sich in etwa 250 m Entfernung, Ohrenbach liegt rund 700 m entfernt. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind von der geplanten Anlage nicht betroffen. Zur Beachtung der

artenschutzrechtlichen Belange wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dabei soll im Wesentlichen das Vorkommen von Vögeln untersucht werden. Sollten sich allerdings noch andere Artengruppen wie z.B. Reptilien als relevant erweisen, werden diese ebenfalls erfasst.

Grundlage dieser frühzeitigen Beteiligung sind die folgenden Unterlagen:

- Abgrenzungsplan vom 28.04.2026, Büro Roland Steinbach
- zeichnerischer Teil zum Vorentwurf vom 28.04.2026, Büro Roland Steinbach
- Textl. Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften zum Vorentwurf vom 28.04.2026, Büro Roland Steinbach
- Begründung vom 28.04.2026, Büro Roland Steinbach
- Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 28.04.2026, Büro Roland Steinbach

Hinweis der Verwaltung:

Der Verwaltung liegen Informationen des Regierungspräsidiums Stuttgart aus einem anderen Verfahren vor, wonach für Agri-PV-Anlagen, welche der DIN Spec 91434 entsprechen, keine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist – bei Agri-PV bleibt die landwirtschaftliche Fläche als solche erhalten.

Insoweit wird von einem Beschlussantrag zur Änderung des Flächennutzungsplans abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein, das Vorhaben wird von einem Dritten getragen.

Nachhaltigkeits-Check:

- ☐ beigefügt
- ☐ beigefügt bei Erstbeschluss
- ☒ nicht erforderlich

Realisierung: 2026

Termin ->:

Anlagen

- 01_Abgrenzungsplan_Agri-PV-Anlage KÜN Steinbach
- 02_zeichnerischer Teil_Agri-PV-Anlage KÜN Steinbach
- 03_Textteil_Agri-PV-Anlage KÜN Steinbach
- 04_Begründung_Agri-PV-Anlage KÜN Steinbach
- 05_Umweltbericht_Agri-PV-Anlage KÜN Steinbach